

Freiwillige Feuerwehr Limeshain

An der Feuerwache 2, 63694 Limeshain

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Limeshain

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain am 16.12.2014 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Limeshain ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Limeshain“

- (2) Sie steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine Limeshain Hainchen, Limeshain Himbach und Limeshain Rommelhausen.

§ 2

AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und –aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Limeshain gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung
- Ehren- und Altersabteilung
- Jugendfeuerwehr
- Kindergruppe

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin oder den Gruppenführern / Gruppenführerinnen unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper - und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Limeshain haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Limeshain und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Wehrführungsausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluss
 - d) dem Tod
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller / die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Wehrführungsausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Wehrführungsausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder bei angesetzten Übungen / Unterrichten, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, der Gruppenführer / Gruppenführerinnen sowie der Mitglieder des Wehrführungsausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Wehrführungsausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine / ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Wehrführungsausschuss ihm / ihr
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit der Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) durch Tod.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung und –aufklärung können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilungen auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin mit Zustimmung der Wehrführungsausschusses längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung schlagen eines ihrer Mitglieder zur Wahl eines/einer Sprechers/Sprecherin vor. Die Wahl erfolgt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 10

JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain führt den Namen „Jugend-Feuerwehr Limeshain“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Limeshain ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig beschlossen, gestaltet sie ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Satzung oder nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes der Jugendfeuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der / die sich dazu des Leiters / der Leiterin der Jugendfeuerwehr und dessen Stellvertreter / Stellvertreterin bedient. Der Leiter / die

Leiterin und dessen Stellvertreter / Stellvertreterin der Jugendfeuerwehr muß mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er / Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein.

§ 11

Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain führt den Namen „Funkis Limeshain“.
- (2) Die Kindergruppe „Funkis“ der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung in der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain untersteht die Funki-Gruppe der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der / die sich dazu des Leiters / der Leiterin der Funki-Gruppe und dessen Stellvertreter / Stellvertreterin bedient. Der Leiter / die Leiterin und dessen Stellvertreter / Stellvertreterin der Funki-Gruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter/ die Leiterin und Betreuer / Betreuerin sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig.

§ 12

GEMEINDBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER GEMEINDBRANDINSPEKTOR / STELLVERTRETENDE GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN / GRUPPENFÜHRER / GRUPPENFÜHRERINNEN

- (1) Der Leiter / die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Limeshain ist der Gemeindebrandinspektor /die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Limeshain (§ 14) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Limeshain angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Limeshain haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Limeshain ernannt. Er / Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Limeshain und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er / Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Ge-

meinevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe haben ihn / sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor / die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin und die Gruppenführer / die Gruppenführerinnen zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor / die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten. Er / Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors / der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors / einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor / die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Limeshain ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin zu verabschieden.
- (8) Die drei Gruppenführer führen die Freiwillige Feuerwehr nach Weisung des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin. Die Gruppenführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl der Gruppenführer / Gruppenführerinnen erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain.
- (9) Für die Gruppenführer / Gruppenführerinnen gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13

WEHRFÜHRUNGSAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführungsausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, den Gruppenführern / den Gruppenführerinnen, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart / der Gemeindejugendfeuerwehrwartin, dem Leiter / der Leiterin der Funki-Gruppe und einem Schriftführer/einer Schriftführerin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Limeshain zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzung des Wehrführungsausschuss ein. Er / Sie hat den Wehrführungsausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird.

§ 14

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Limeshain statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor / der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Er / Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zugeben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung mit Ausnahme der Fachberater und die der Ehren- und Altersabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von vier Wochen, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

WAHLEN

- (1) Die nach dem HGKB nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin geleitet, den / die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre und für Gruppenführer / Gruppenführerinnen 2 Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor / die Gemeindebrandinspektorin, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin, die Gruppenführer / Gruppenführerinnen, der Leiter / die Leiterin und dessen Stellvertreter / Stellvertreterin der Jugendfeuerwehr, der Leiter / die Leiterin und dessen Stellvertreter / Stellvertreterin der Funki-Gruppe und der Schriftführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt, § 55 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3) kann durch Hand-

zeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.

- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors / der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin und der Gruppenführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 16

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene nach Maßgabe des Haushalts.

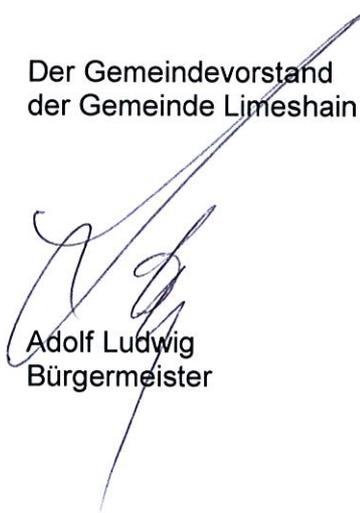
§ 17

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Limeshain vom 15.10.2003 außer Kraft.

Limeshain, den 17.12.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Limeshain



Adolf Ludwig
Bürgermeister

